

Protokollauszug vom

28. Februar 2022

Parl-Nr. 2021.104

Änderung des Personalstatuts vom 12. April 1999 (PST): Anpassung an die neue Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2022 einstimmig beschlossen:

1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird wie folgt geändert:

1.1. Im ganzen Personalstatut wird die Bezeichnung «Grosser Gemeinderat» für das Parlament der Stadt Winterthur durchgängig durch den Begriff «Stadtparlament» ersetzt.

1.2. Weitere Änderungen:

Ingress

Das Stadtparlament, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a. der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021, beschliesst:

Art. 2 Abs. 2

Die Löhne und Spesenentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege werden durch das Stadtparlament festgesetzt.

Art. 8 Stellenschaffung, Stellenpläne, Stelleneinreihung

¹ Das Stadtparlament schafft neue Stellen in der Verwaltung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. I. der Gemeindeordnung. Im Übrigen ist der Stadtrat zur Schaffung von Stellen zuständig.

² Der Stadtrat setzt die Anzahl und Einreihung der Stellen fest, die jedem Departement sowie den besonderen Bildungsinstitutionen in den einzelnen Lohnklassen zur Verfügung stehen.

³ Der Stadtrat weist die Anzahl befristeter und unbefristeter Stellen sowie Veränderungen im Stellenplan im Budget und im Geschäfts- bzw. Jahresbericht separat aus.

⁴ Der Stadtrat schafft die notwendigen städtischen Stellen für die von der Schulpflege festgelegten schulischen Angebote.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 16 Wahl auf Amtsdauer

¹ In Bezug auf Begründung und Dauer des Arbeitsverhältnisses bleiben die Bestimmungen über die Wahl auf Amtsdauer vorbehalten für

- a. die gemäss Gesetz und Gemeindeordnung vom Volk und vom Stadtparlament gewählten vollamtlichen Mitglieder von Behörden und Angestellten,
- b. die Mitglieder von Behörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben,
- c. die Mitglieder von Behörden im Teilamt.

² Die Nichtwiederwahl ist nur aus einem sachlich zureichenden Grund zulässig und muss begründet werden, sofern nicht das Volk oder das Stadtparlament Wahlorgan sind.

Neuer Abschnitt 4a Personalcontrolling

Art. 73a (neu) Bericht

¹ Der Stadtrat erstellt jährlich bis spätestens Ende September einen Bericht, in dem die wichtigsten Personalkennzahlen des Verwaltungs- und Betriebspersonals des Vorjahrs zusammengestellt sind.

- ² Zu diesen Personalkennzahlen gehören namentlich Daten zu:
- a. Entwicklung des Personalbestands und des Personalaufwands,
 - b. Personalstruktur,
 - c. Lohnstruktur,
 - d. Lohnmassnahmen und Einmalzulagen,
 - e. unfall- und krankheitsbedingten Absenzen.

³ Der Stadtrat veröffentlicht den Bericht und informiert die zuständige Kommission des Stadtparlaments.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Kulturelles und Dienste, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.